

Änderung der Bebauungsvorschriften zum Bebauungsplan "Rumpelwiesen"

§ 6 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

Garagen sind freistehend zwischen Wohngebäude und Altem Postweg zulässig.

§ 6 Abs. 2 wird ersatzlos gestrichen

§ 12 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

Garagen können sowohl mit Satteldach in der gleichen Weigung wie das Hauptgebäude auf demselben Grundstück oder mit Flachdach 0 - 5° erstellt werden.

Gernsbach, den 2. Dezember 1981

Der Bürgermeister

